

# Schnürpflingen, Weihungstraße 5: Abbruch und Neubau: Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Naturschutzbehörde

Auftraggeber:  
Ing.büro Wassermüller, Ulm

## BIO - BÜRO SCHREIBER

Dipl.-Biol.  
Ralf Schreiber  
Washingtonallee 33  
89231 Neu-Ulm

Tel. 0731 / 72 90 651  
Fax 032/123 928 946  
mobil 0163 / 71 69 073  
bio.buero@gmx.de



[www.bio-buero-schreiber.de](http://www.bio-buero-schreiber.de)

**25.10.2023**

## 1 AUSGANGSSITUATION

Auf dem Grundstück Weihungstraße 5 im östlichen Teil von Schnürpflingen, Flurstück 37/2 (Abb.1), soll der rückwärtige Teil eines alten Bauernhofs demnächst abgebrochen und dahinter ein neues Wohnhaus gebaut werden.



**Abb. 1: Lage des überplanten Grundstücks.**  
Magentafarbene Flächen rechts: Biotope.  
Karte: RIPS der LUBW.

Deshalb war zu prüfen, ob dadurch die Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden könnten, d. h. insbesondere, ob Quartiere von Fledermäusen oder Vogelnester vorhanden sind.



## 2 DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

### 2.1 Begehung

Das Gebäude (innen und außen) sowie die gesamte überplante Fläche wurden am Nachmittag des 25.9.2023 bei sonniger, warmer Witterung und bester Sicht vom Boden aus optisch (mit Fernglas 10x40) begutachtet.

Alle noch vorhandenen Strukturen wurden geprüft, ob sie sich als Lebensstätten der artenschutzrelevanten Arten (Nester, Quartiere etc.) eignen, ob Tiere selber vorhanden sind bzw. ob es Hinweise auf eine aktuelle oder früheren Nutzung (Kot, Fettspuren, Fraßspuren) gibt. Fotos befinden sich im Anhang.

### 2.2 Auswertung verfügbarer Unterlagen

Im Daten- und Kartendienst der LUBW (Abb. 2) waren weder auf der Fläche noch im näheren Umfeld Schutzobjekte verzeichnet. Die am nächsten gelegenen Biotopie im Osten, an der Weihung (vgl. Abb. 2), haben keinen Bezug zum überplanten Grundstück.

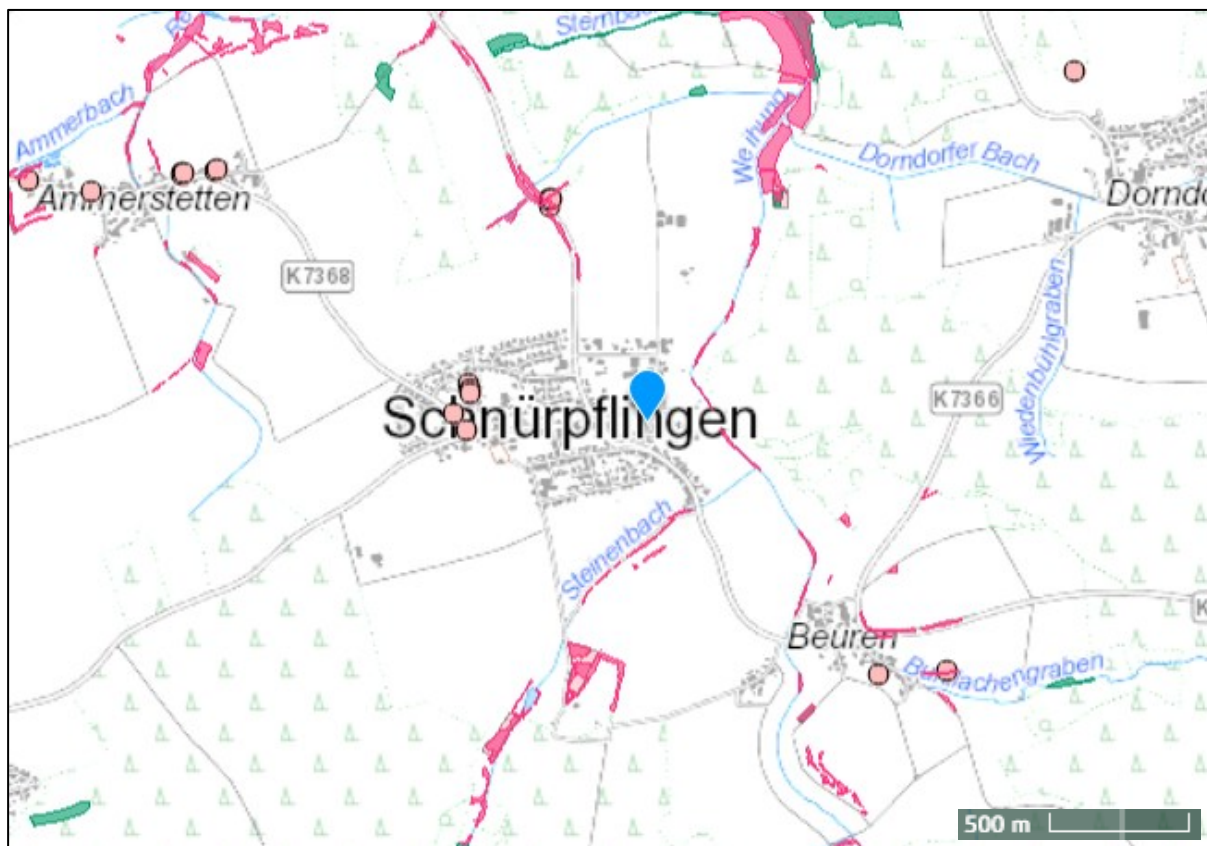


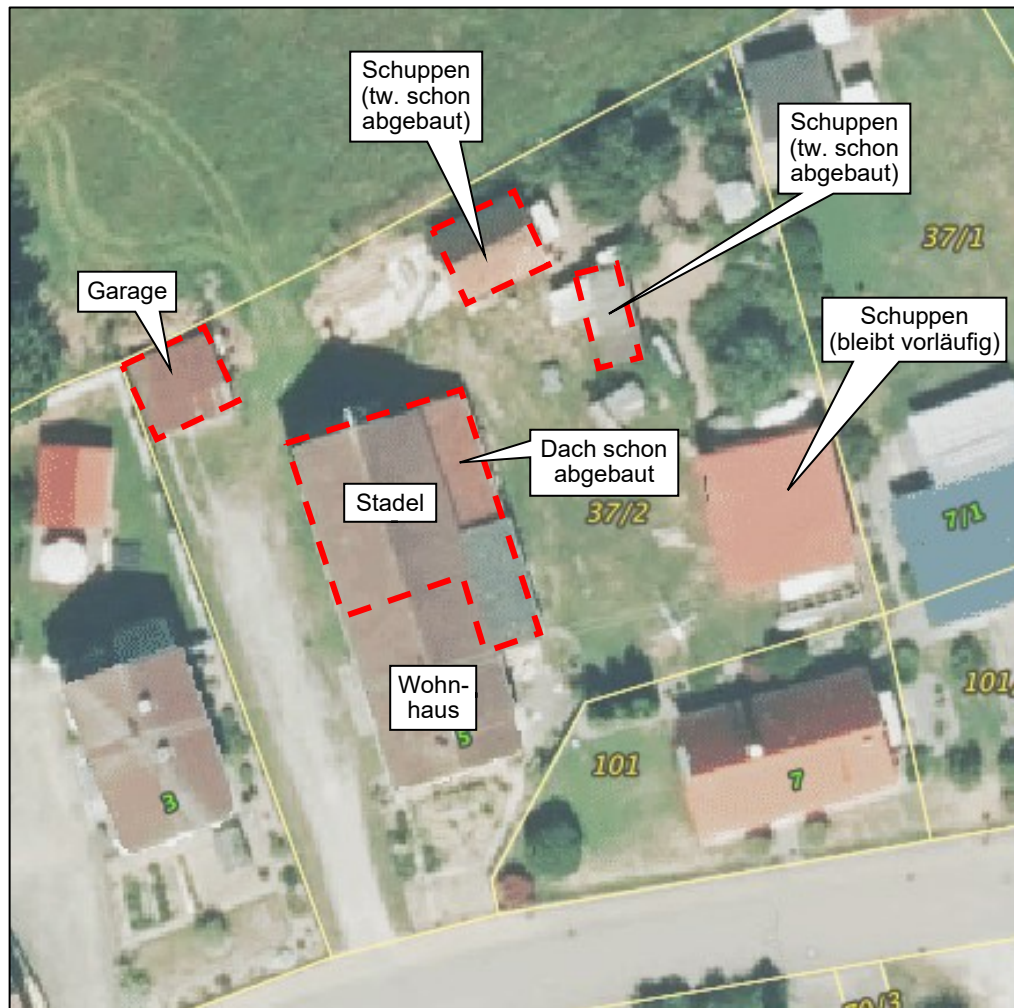
Abb. 2: Alle Schutzobjekte aus dem RIPS der LUBW im Umfeld des Grundstücks.  
Abfrage 25.10.2023





### 3 ERGEBNISSE

#### 3.1 Strukturen



**Abb. 3: Grundstück und abzubrechende Gebäude (-teile).**

Luftbild: Geoportal BW.

Der (Heu-) Stadel wurde vor Kurzem ausgeräumt, ein kleiner Teil des Dachs im Nordosten war bereits demontiert worden. Durch mehrere größer Öffnungen in den Wänden bzw. Toren wären grundsätzlich Ein- und Ausflüge von Tieren möglich gewesen. Die alten Ställe im „Untergeschoß“ des nördlichen Teils waren ebenfalls vor Kurzem ausgeräumt worden; hier hingen dichte Spinnweben an den Decken. Insgesamt gab es im Inneren keinerlei Spuren einer möglichen Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel.

Die Fassaden des Stadels waren lückig, Putz war an vielen Stellen abgeplatzt und es gab teilweise größere Lücken zwischen den Steinen. Aber auch hier waren keine Spuren von Fledermäusen oder Reste von Vogelnestern zu finden.

Die beiden kleinen Schuppen im hinteren Teil des Grundstücks waren ebenfalls bereits zum Teil demontiert worden (vgl. letztes Foto im Anhang).



## 4 WIRKUNG DES VORHABENS



Abb. 4: Planung.

Quelle: Ing.büro Wassermüller (Ausschnitt).

### 4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung größerer Flächen als bisher verschwinden potenzielle (Teil-) Lebensräume. Aufgrund der bisherigen Nutzungen ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung.

### 4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden potenzielle (Teil-) Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. Auch dies ist aufgrund der bisherigen Nutzungen nur von untergeordneter Bedeutung.

### 4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende, noch nicht versiegelte Boden wird teilweise abgegraben und überbaut. Wiederum ist dies aufgrund der bisherigen Nutzungen nur von untergeordneter Bedeutung.

### 4.4 Konflikt Mortalität durch Zerschneidung, Barriere-/Fallen-Wirkung

Durch die Lage zwar am Rand, aber doch noch innerhalb der Siedlung ist dieser Konflikt von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere jedoch wegen dieser Randlage ist beim Neubau der Aspekt Vogelschlag an Glas zu beachten.



#### 4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb können auf der Fläche und in deren Umgebung lebende und/oder vorbeiwandernde Tiere durch Lärm, Vibrationen, künstliches Licht u. ä. gestört werden. Dies ist angesichts der vorhandenen Vorbelastungen – Wohnbebauung auf zwei Seiten und Straße – ebenfalls von untergeordneter Bedeutung.

#### 4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die bisherige Nutzung des Gebäudes sowie des übrigen Grundstücks ist aus Natur- bzw. Artenschutzsicht eine Störung und als Vorbelastung zu werten. Auch vom Umfeld gehen bereits Störungen (Lärm, Emissionen, Kollisionsgefahr) aus.

### 5 RELEVANZ FÜR DEN SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ

Artengruppe	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	Aktuell keine regelmäßig nutzbaren Quartiere in Gebäuden erkennbar; in den umliegenden Gebäuden nicht auszuschließen, aber nicht betroffen; Grundstück insgesamt ist potenzielles Jagdhabitat.	Durch Abbruch und Neubau sind keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.
übrige Säugetiere	-	Im Siedlungsgebiet nicht zu erwarten bzw. keine geeigneten Habitate vorhanden.
Vögel	Aktuell keine Brutplätze vorhanden; wären in den bereits abgebauten Gebäudeteilen (Schuppen und unter Schleppdach) möglich gewesen (z. B. Hausrotschwanz oder Spatz); Garten ist Nahrungshabitat.	Da nicht mehr festgestellt werden konnte, ob es Vogelnester unter den bereits abgebauten diversen Dächern gegeben hat, ist dies im Sinne des „worst case“ anzunehmen. Dafür ist ein Ersatz erforderlich.
Reptilien	-	Durch Lage im Siedlungsgebiet keine essenziellen Habitate zu erwarten, diverse Katzen im Umfeld.
Amphibien	-	Mitten im Siedlungsgebiet keine dauerhaft oder regelmäßig genutzten Habitate zu erwarten.
Tag- u. Nachtfalter	-	Keine Habitate vorhanden.
Totholzkäfer	-	Keine Habitate vorhanden.
Libellen	-	Keine essenziellen Habitate vorhanden.
Schnecken	-	Keine Habitate vorhanden.
Muscheln	-	Keine Gewässer betroffen.
Pflanzen	-	Keine Wuchsorte vorhanden.



## 6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bei den Abbruch- und allgemeinen Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass – sollten diese sich in die Brutzeit der Vögel (März bis August) hineinziehen – keine Vögel in den dann teilweise offenen Gebäudeteilen nisten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Baustelle längere Zeit ruht.

Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie Glaswände an Balkonen, Brüstungen etc. stellen latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen. Deshalb sind bei den beiden neuen Häusern derartige Elemente zu vermeiden oder verpflichtend nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand anzubringen (vgl. BAYLFU 2019, RÖSSLER et al. 2022). Sichtbare Muster können direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht, Scheiben per Sandstrahlung partiell mattiert werden. Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas bieten oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogelsilhouetten-Aufkleber sind nicht geeignet (außer sie würden dicht an dicht aufgebracht, sind aber nicht haltbar genug), und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist teilweise unwirksam!

Beim Neubau ist – besonders aufgrund der Ortsrandlage – bei Außenbeleuchtungen generell auf „insektenfreundliche“ Leuchtmittel zu achten.

### 6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>)

Am stehen bleibenden Wohnhaus müssen zwei Vogelnistkästen – ein „normaler“ mit Flugloch-Durchmesser 32-34 mm sowie ein Halbhöhlenkasten - aufgehängt werden, am besten noch vor dem Abbruch, auf alle Fälle aber bis spätestens Ende Februar 2024.

## 7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Artenschutzrechtlich relevant sind nur Vögel. Weitere Arten (-gruppen) sind in dieser Lage und mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

Da keine vollständigen Erfassungen von Arten vorgenommen wurden, muss im Folgenden mit Potenzialen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen („worst case“) gearbeitet werden.

### 7.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

*Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“*

<sup>1</sup> „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVERWG 2014).

Durch die in Kap. 6.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Vögel oder andere Arten durch die Bauarbeiten und später zu Schaden kommen.

## 7.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

*Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)*

Durch den Abbruch sowie die Bebauung könnten Vögel sowohl auf der Fläche selber als auch im Umfeld gestört werden. Diese Störungen sind aber für die lokalen Populationen (gesamte Vorkommen in Schnürpflingen und Umgebung) sicher nicht erheblich, wenn die in Kap. 6.1 genannten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden. Außerdem sind hier die Vorbelastungen durch die bisherige Nutzung sowie das Umfeld zu berücksichtigen.

## 7.3 Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

*Beim Schädigungsverbot von Habitats ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)*

Bei den Gebäudebrütern kann aufgrund der bereits vorgenommenen Abbruchtätigkeiten nicht sicher gesagt werden, ob Nistplätze vorhanden waren. Deshalb sind im Sinne des „worst case“ zwei Nistkästen als Ersatz aufzuhängen.

## 8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Der Abbruch des Stadel-Teils und der Schuppen in Schnürpflingen, Weihungstraße 5, und die geplante Neubebauung im Nordteil des Flurstücks 37/2 ist aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich, wenn verschiedene Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden. Primär sind zwei Vogelnistkästen aufzuhängen. Beim Neubau ist die Vogelschlag-Problematik zu beachten.



## 9 LITERATUR

BAYLFU (HRSG., 2019): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. - UmweltWissen 106; pdf, 10 S.; Augsburg.

BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).

BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13).

RÖSSLER M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. – Schweizerische Vogelwarte Sempach; pdf, 65 S.

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).





## ANHANG: FOTOS



Der rückwärtige Stadel soll abgebrochen werden.  
Westseite, Blick von Süden ...



Dto., Ostseite. Das Schleppdach wurde hier schon abgebrochen, dadurch ist eine Art „Fenster“ in den Stadel freigelegt worden.



... und Westen.



Blick in das frisch ausgeräumte Stadel-Innere; hier noch letzte Reste von Heu.



Dto. Nordgiebelseite.



Dto.; im oberen Stadelort kann man eine dauerhafte Öffnung (für den Heukran) erkennen.





Im hinteren Teil des Stadels gibt es noch ein paar „Räume“, die ebenfalls bis vor Kurzem genutzt waren; dieser hier hat dichte Spinnweben an der Decke.



Die beiden alten Schuppen im hinteren Grundstücksteil waren ebenfalls schon teilweise abgebaut worden.



Dto., alter Stall.



Dto., nach oben offener „Raum“ hinter dem großen Tor im vorderen Stadel-Teil.